

Stadt Bergkamen



---

# Amtsblatt

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Ausgabe: 01/2018

Datum: 11.01.2018

## INHALTSVERZEICHNIS

| Amtlicher Teil  | Seite |
|---|-------|
| 1. Hinweisbekanntmachung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW auf die amtliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kamen, der Gemeinde Bönen und der Stadt Bergkamen zum Aufbau einer eigenen Breitbandinfrastruktur | 3     |
| 2. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung   | 4     |
| 3. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. OA 120 "Wasserstadt Aden"  | 5 - 8 |

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen  
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR  
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: [Organisation@bergkamen.de](mailto:Organisation@bergkamen.de)

**Hinweisbekanntmachung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW  
auf die amtliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kamen, der Gemeinde Bönen und der Stadt Bergkamen zum Aufbau einer eigenen Breitbandinfrastruktur, deren Betrieb und deren Versorgung mit Breitbanddiensten**

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kamen, der Gemeinde Bönen und der Stadt Bergkamen zum Aufbau einer eigenen Breitbandinfrastruktur, deren Betrieb und deren Versorgung mit Breitbanddiensten und deren Genehmigung vom 20.12.2017 im Amtsblatt des Kreises Unna vom 22.12.2017, Nummer 56, bekannt gemacht worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung kann auf der Internetseite des Kreises Unna unter <http://www.kreis-unna.de> im Amtsblatt Nr. 56/2017 eingesehen werden.

Bergkamen, den 08.01.2018

  
Roland Schäfer  
Bürgermeister

**Bekanntmachung****Öffentliche Zustellung:**

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) an:

**Frau**

**Ilse Eva Günther**

**letzte bekannte Anschrift: Mirkstr. 56 (im Hof), 46238 Bottrop**

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Auch eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG NRW).

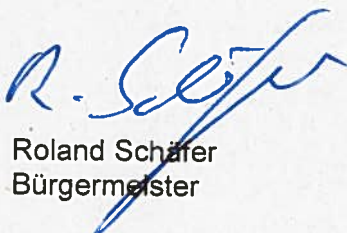
Der o.g. Person ist folgendes Dokument zuzustellen:  
Vernichtungsanordnung sichergestellter Bildträger v. 27.12.2017, Aktenzeichen 32.25.06.

Das vorgenannte Schreiben wird nach § 10 Abs. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in im Bürgerbüro, Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten/Feuerwehr, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 16) eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Schreibens Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, den 09.01.2018



Roland Schäfer  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über**  
**das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt den Bebauungsplan Nr. OA 120 "Wasserstadt Aden" einschließlich Begründung mit Umweltbericht [...] als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.“

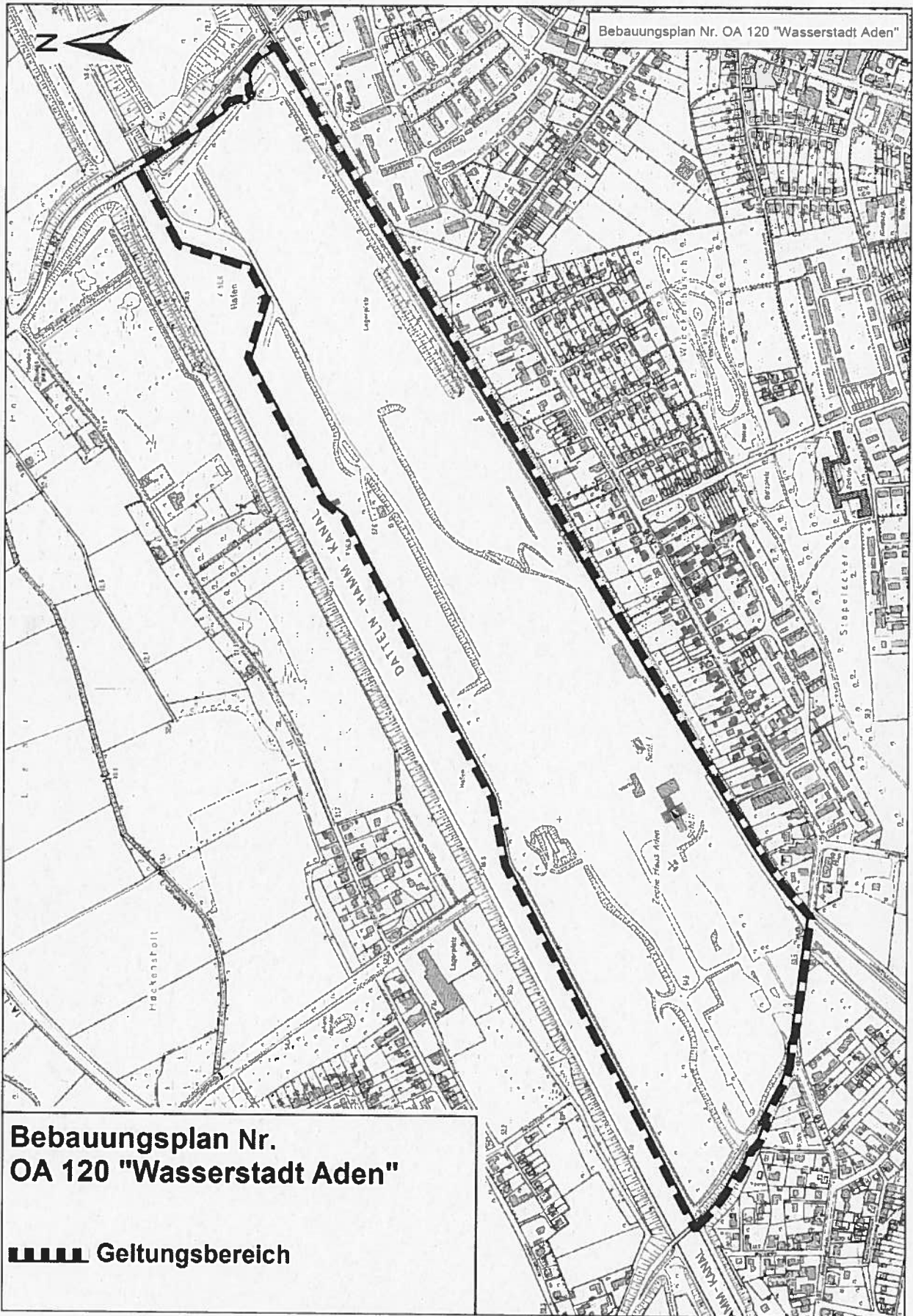
Der Satzungsbeschluss vom 18.10.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ ist die Reaktivierung des früher bergbaulich genutzten Areals für Wohnen, Arbeiten und Freizeit am Wasser.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ wird wie folgt begrenzt

- im Nordwesten durch das südliche Ufer/Spundwand des Datteln-Hamm-Kanals zwischen dem Heiler Kirchweg und der Jahnstraße,
- im Nordosten durch den östlichen Straßenrand der Jahnstraße / L 821 zwischen der Brücke über den Datteln-Hamm-Kanal bis zur Trasse der Hamm-Osterfelder-Bahn,
- im Südosten durch die Hamm-Osterfelder-Bahn zwischen dem Bahnübergang Jahnstraße und der Rotherbachstraße und
- im Südwesten durch den heutigen bzw. zukünftigen nordöstlichen Fahrbahnrand des Heiler Kirchwegs bis zum Datteln-Hamm-Kanal.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen.



Bebauungsplan Nr. OA 120 "Wasserstadt Aden"

Bebauungsplan Nr.  
OA 120 "Wasserstadt Aden"

**———** Geltungsbereich

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen beim Amt für Planung, Tiefbau, Umwelt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Die Dienststunden sind unter der zentralen Rufnummer der Stadtverwaltung Bergkamen zu erfragen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bergkamen eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„ (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„ (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) § 215 Abs. 1:

„ (1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) § 7 Abs. 6 Satz 1:

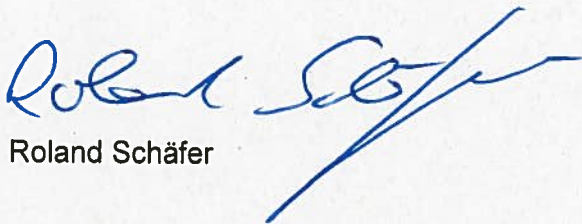
„ (6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und

Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Bergkamen, 09.01.2018

Der Bürgermeister



Roland Schäfer